



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

18/SN-205/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.369/1-V/5/89

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

A. Bauer

FEDERALGESETZENTWURF	
Z' <u>28</u>	GEZ <u>99</u>
Datum: 12. JULI 1989	
Verteilt	12. Juli 1989 <i>Entsch.</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltsanwärter (Disziplinarstatut 1989 - DSt 1989)

In der Beilage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Entwurf des Bundesministeriums für Justiz.

7. Juli 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.369/1-V/5/89

Bundesministerium für Justiz

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

16.300/48-I 6/89

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Disziplinarstatut 1989 - DSt 1989)

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf eines Disziplinarstatuts 1989 teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Allgemeine Bemerkungen

In allgemeiner Hinsicht wird darauf hingewiesen, daß nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes jedenfalls die in § 16 Abs. 1 Z 3 und 4 des Entwurfes vorgesehenen Sanktionen der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung von der Liste der Rechtsanwälte - und wohl auch die einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu 500.000,-- S - als Strafe im Sinne des Art. 6 MRK zu qualifizieren sind (Erk. vom 14. Oktober 1987, G 181/86; 30. Juni 1988, B 1286/87). Dies bedeutet, daß die in Art. 6 MRK verfassungsgesetzlich normierten Garantien betreffend ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage anzuwenden sind [siehe hiezu Karl, Miehsler, Vogler, Wildhaber, Art 6, in: Golsong et.a. (Hrsg), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Loseblattausgabe, 1. Lieferung 1986]. Zwar hat der Europäische

- 2 -

Gerichtshof für Menschenrechte die Entscheidung über die disziplinarrechtliche Maßnahme eines Berufsausübungsverbots bisher nicht als eine Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 MRK, sondern als Entscheidung über einen zivilrechtlichen Anspruch gewertet (siehe z.B. die Urteile in den Fällen König vom 28. 6. 1978 und Le Compte et.al. vom 23. 6. 1981). Im innerstaatlichen Rechtsbereich stehen dem jedoch die oz. Erkenntnisse des VfGH gegenüber, in welchen eine solche Einordnung ausdrücklich erfolgte.

In legislatischer Hinsicht wäre zu bemerken, daß Bundesgesetze, auf welche im Entwurf verwiesen wird, in Form ihres Kurztitels (z.B. Strafprozeßordnung 1975) zitiert werden sollten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

In dieser Bestimmung ist das Wort "zunächst" unklar. Insbesondere wird daraus nicht deutlich, ob und in welcher Weise die vom Ausschuß der Rechtsanwaltskammer ausgeübte Aufsicht während eines Disziplinarverfahrens eingeschränkt ist.

Zu § 2:

Diese Bestimmung entspricht in geringfügig veränderter Form § 2 des bisherigen Disziplinarstatut. Hiezu ist auf das - in den Erläuterungen des Entwurfs erwähnte - Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 1988, B 1286/87, hinzuweisen, in welchem der Gerichtshof die darin enthaltene - sehr unbestimmte - Umschreibung des verpönten Verhaltens in im Hinblick auf Art. 18 B-VG und Art. 6 und 7 MRK problematisiert und ausgesprochen hat, daß auch im Disziplinarrecht für Rechtsanwälte "der Gesetzgeber die Elemente eines strafbaren Tatbestandes genau zu umschreiben" hat (siehe auch VfSlg. 9401/1982). § 2 Disziplinarstatut erschien dem Verfassungsgerichtshof nur im

- 3 -

Wege einer verfassungskonformen Interpretation und nur insofern verfassungsmäßig, als dieser Bestimmung der Inhalt beigelegt wird, daß eine Verurteilung wegen einer Verletzung von Berufspflichten oder wegen eines Verstoßes gegen Ehre und Ansehen des Standes nur dann zulässig ist, wenn sich die nähere Umschreibung des strafbaren Verhaltens "aus gesetzlichen Regelungen oder aus verfestigten Standesauffassungen [wozu allenfalls Richtlinien oder die bisherige Standes-Judikatur Bedeutung besitzen; vgl. hiezu Appl. 5493/72 (CD 45,23), aber auch Appl. 6782/74 (DR 9,14)]" ergibt. Im Sinne dieses Erkenntnisses erscheint es fraglich, ob der vorgeschlagene § 2 diesen Anforderungen gerecht wird, zumal aus dem Entwurf nicht hervorgeht, ob die gemäß § 37 RAO erlassenen Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes oder aber die bisherige Standes-Judikatur zu § 2 Disziplinarstatut auch die nunmehr vorgeschlagene Bestimmung im Sinne der Art. 18 B-VG und 7 MRK näher determinieren. In den Erläuterungen zum § 2 sollte daher näher auf den Inhalt der genannten Richtlinien und auf die Grundsätze der Standes-Judikatur eingegangen werden. Darüberhinaus wäre zu erwägen, in § 2 des Entwurfes zumindest auf jene Rechtsquellen zu verweisen, denen ihr näherer Inhalt entnommen werden kann. Aus der hier vorgeschlagenen Bestimmung - welche im übrigen auch nicht zur Gänze der geltenden Rechtslage entspricht - wird nach Auffassung des BKA-VD nicht mit ausreichender Klarheit deutlich, ob damit an "verfestigte Standesauffassungen", die in der bisherigen Rechtssprechung zu § 2 Disziplinarstatut entwickelt wurden, angeknüpft werden soll. Es erscheint nach Auffassung des Verfassungsdienstes unbefriedigend, bei einer Gesamtreform des Disziplinarrechts der Rechtsanwälte das verpönte Verhalten mit einer Formulierung zu umschreiben, welche bloß im Wege einer verfassungskonformen Interpretation verfassungsmäßig erscheint.

Zu § 3:

Im Abs. 3 sollte es heißen "während des Laufes der Verjährungsfrist".

- 4 -

Im Abs. 4 sind die Worte "gerichtlich strafbare Handlung" insofern unklar, als darin nicht zum Ausdruck kommt, ob damit bloß die Verwirklichung des (äußeren) Tatbestandes der strafbaren Handlung gemeint ist, oder ob eine Verlängerung der Verjährungsfrist nur dann eintreten soll, wenn der Rechtsanwalt auch schuldhaft gehandelt hat.

Zu § 10:

Abs. 2 dieser Bestimmung sollte im Hinblick auf den Umstand, daß eine Mindestamtsdauer der Mitglieder des Disziplinarrates ein wesentliches Kriterium für dessen Eigenschaft als Tribunal im Sinne des Art. 6 MRK ist, genauer determiniert werden.

Zu § 14:

Hier sollte auch normiert werden, daß die Mitglieder des Disziplinarrates nur aus den in diesem Gesetz (oder in einem anderen Gesetz, auf welches verwiesen werden sollte) vorgeschriebenen Fällen ihres Amtes enthoben werden dürfen. Wenn auch im Bereich der Selbstverwaltung ein Weisungsrecht staatlicher Organe ausgeschlossen ist, so erscheint eine Verfassungsbestimmung im vorliegenden Fall dennoch angebracht, um auch ein allfälliges Weisungsrecht innerhalb der Selbstverwaltung auszuschließen.

Zu § 15

Im Abs. 3 sollte es aus sprachlichen Gründen heißen: "Der Präsident hat die erkennenden Senate...."

Zu § 16:

In Abs. 3 sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß und in welchen Fällen eine Zusatzstrafe zu verhängen ist. Hinsichtlich des vorletzten Satzes stellt sich die Frage der ausreichenden Determinierung.

- 5 -

Zu § 17:

In dieser Bestimmung sollte im Sinne des Art. 18 B-VG genauer zum Ausdruck gebracht werden, bei welchen "besonderen Umständen" (etwa Geringfügigkeit der Schuld) mit einer geringeren Strafe das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 19:

In Abs. 1 dieser Bestimmung sollte in der drittletzten Zeile entweder nach dem Wort "Disziplinarvergehens" das Wort "oder" eingefügt werden oder aber das Wort "sonst" entfallen.

In Abs. 4 sollte ausgesprochen werden, ob gegen einstweilige Maßnahmen ein Rechtsmittel zusteht.

Zu den §§ 20f:

Es fällt auf, daß mit § 20 Abs. 1 zunächst das Inquisitionsprinzip vorgesehen, in § 21 zusätzlich dazu ein eigenes Untersuchungs- und Anklageorgan - der Kammeranwalt - eingerichtet wird. Diese Konstruktion steht zwar nicht im Widerspruch zu Art. 90 Abs. 2 B-VG, da das Anklageprinzip in seiner formellen Bedeutung nur im strafgerichtlichen Verfahren verfassungsrechtlich geboten ist. Jedoch fällt auf, daß eine dem § 3 StPO entsprechende Bestimmung, derzufolge der Kammeranwalt alle die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen und den Beschuldigten auch in den Fällen, in welchen dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist, über seine Rechte zu belehren hat, im Entwurf nicht enthalten ist. Das BKA-VD würde eine solche Ergänzung befürworten.

Zu § 21:

Das in Art. 6 MRK enthaltene Prinzip der Waffengleichheit verlangt es, daß dem Kammeranwalt und dem Beschuldigten das Recht

- 6 -

auf Akteneinsicht in gleichem Umfang zustehen. Abs. 2 dieser Bestimmung sollte daher mit § 27 Abs. 5 des Entwurfes vereinheitlicht werden.

In Abs. 1 sollte klargestellt werden, daß der Disziplinarrat in jenen Fällen, in welchen es von der Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen oder von der Verhängung der Untersuchungshaft verständigt wurde, auch über die Beendigung dieser Maßnahmen zu verständigen ist. Dies könnte durch die Ersetzung der Worte oder durch das Wort "und" nach den Worten "Einleitung" bzw. "Verhängung" bewirkt werden.

Zu § 23:

Abs. 2 sollte sinngemäß entsprechend dem § 360 ASVG formuliert werden.

Zu § 25:

Es erscheint fraglich, ob ein Kollegialorgan (wie der in Abs. 1 dieser Bestimmung genannte Disziplinarrat) befangen sein kann. Es sollte besser auf die Befangenheit der Mitglieder abgestellt werden. Auch erscheint der Zusammenhang mit § 26 (Befangenheit einzelner Mitglieder des Disziplinarrates) unklar. Weiters sollte im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG genauer dem Gesetz zu entnehmen sein aus welchen "wichtigen Gründen" die Durchführung des Disziplinarverfahrens auf einen anderen Disziplinarrat übertragen werden kann.

Zu § 26:

In Abs. 5 sollte ausgesprochen werden, ob der Präsident des Disziplinarrates in jedem Falle eines Ausschließungs- oder Befangenheitsgrundes (d.h. auch wenn das betroffene Mitglied bereits selbst seine Ausgeschlossenheit oder Befangenheit annimmt) zu entscheiden hat.

- 7 -

Zu § 27:

Die im Abs. 1 dieser Bestimmung vorgesehene Verständigung des Beschuldigten vom Verdacht eines Disziplinarvergehens sollte im Sinne des Art. 6 Abs. 3 lit.a. MRK auch die Verdachtsmomente umfassen.

Das in § 27 Abs. 5 normierte Recht auf Akteneinsicht des Beschuldigten und seines Verteidigers sollte im Sinne des Art. 6 MRK (Grundsatz der Waffengleichheit) im seinem Umfang nicht geringer sein als das Recht auf Akteneinsicht des Kammeranwalts (§ 21 Abs. 2).

Zu § 28:

Im Abs. 1 dieser Bestimmung sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß der zur Fassung des Einleitungsbeschlusses zuständige Senat jedenfalls ein anderer als der erkennende Senat sein muß.

In Abs. 2 sollte ausgesprochen werden, ob der Einleitungsbeschuß zu begründen ist.

Im letzten Satz des Abs. 3 sollten die Worte "allfälliger Anzeiger" durch eine sprachlich bessere Formulierung ersetzt werden (etwa : "jene Person, welche Disziplinaranzeige erstattet hat").

Zu § 29:

Im ersten Satz des Abs. 2 dieser Bestimmung erscheint das Wort "gegebenenfalls" unklar.

Im Sinne des Art. 6 MRK sollte der Rücklegungsbeschuß auch dem Beschuldigten zugestellt werden.

Zu § 31:

In Abs. 1 dieser Bestimmung sollte im Sinne des Art. 6 Abs. 3 lit.b MRK normiert werden, daß der Termin der mündlichen Verhandlung derart zu bestimmen ist, daß dem Beschuldigten ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zur Verfügung steht.

Auch sollte hier durch eine entsprechende Bestimmung vorgekehrt werden, daß der Beschuldigte im Sinne des Art. 6 Abs. 3 lit.a MRK vor der mündlichen Verhandlung über sämtliche gegen ihn erhobenen Beschuldigungspunkte "in allen Einzelheiten" informiert wird.

Zu § 32:

Der in Abs. 1 dieser Bestimmung vorgesehene Ausschluß der Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung erscheint im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 MRK überdenkenswert, nach welcher Bestimmung sowohl die Verhandlung, als auch die Verkündung der Entscheidung öffentlich zu sein hat, und der Ausschluß der Öffentlichkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Diese grundsätzliche Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung sowie die öffentliche Verkündung der Entscheidung erscheint unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 Abs. 1 MRK auch dann geboten, wenn man das Disziplinarverfahren im Sinne der Rechtsprechung des EGMR bloß als Verfahren über einen "zivilrechtlichen Anspruch" qualifiziert (siehe z.B. die Entscheidung vom 30. November 1987 im Fall H gegen Belgien). Im Sinn des Le Compte Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte v. 23.6.1981 (EuGRZ 1981 S 551) ist die Öffentlichkeit allerdings verzichtbar und sie muß offenbar nicht in allen Instanzen gewährleistet sein. Für Österreich ist in diesem Zusammenhang auch der Vorbehalt zu Art. 6 MRK von Bedeutung. Aus der Sicht des BKA-VD wäre es zu begrüßen, wenn auch für das Verfahren vor dem Disziplinarrat eine gleichartige Regelung getroffen würde, wie ein § 49 Abs. 1.

Zu § 34:

In dieser Bestimmung sollte Art. 6 Abs. 3 lit.c. MRK Rechnung getragen werden, wonach jeder Beschuldigte das Recht auf unentgeltlichen Beistand durch einen Pflichtverteidiger hat, "wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist".

Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Colozza gegen Italien (12. Februar 1985) ausgesprochen hat, widerspricht die Verurteilung einer Person auf Grund einer in deren Abwesenheit durchgeführten mündlichen Verhandlung dem Grundsatz eines fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 MRK). Allerdings hat der Gerichtshof offen gelassen, unter welchen Voraussetzungen ein Verzicht des Beschuldigten auf die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung möglich ist. Die Zulässigkeit eines solchen Verzichts kann aber nur dann angenommen werden, wenn der Verzicht freiwillig ist und in unmißverständlicher Weise feststeht. Der zweite des Satz des Abs. 2 könnte daher wie folgt formuliert werden: "Wurde der Beschuldigte nachweislich von allen Anschuldigungspunkten in Kenntnis gesetzt und verzichtet er dennoch auf persönliche Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, so wird dadurch die Durchführung des Disziplinarverfahrens nicht gehindert."

Zu § 37:

Hier sollte angeordnet werden, daß das Disziplinarerkenntnis zu begründen ist.

Zu § 38:

Auch in dieser Bestimmung sollten die Worte "allfälliger Anzeiger" durch eine sprachlich bessere Ausdrucksweise ersetzt werden.

- 10 -

Zu § 43:

Diese Bestimmung sollte entfallen, da die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Abwesenden ohne ausdrücklichen oder offensichtlich erkennbaren Verzicht des Betroffenen auf die persönliche Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte dem Grundsatz eines fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 MRK) widerspricht (vgl. Frowein-Peukert, EMRK-Kommentar, Engel 1985, Seite 141 RZ 66).

Zu § 49:

Auch in Abs. 4 sollte darauf geachtet werden, daß der in Art. 6 Abs. 1 MRK verankerte Grundsatz des fairen Verfahrens grundsätzlich die Teilnahme des Beschuldigten an der Verhandlung verlangt, auf welches Recht allenfalls verzichtet werden kann.

Jedenfalls sollte in dieser Bestimmung angeordnet werden, daß und welche Personen zur Berufungsverhandlung zu laden sind.

Im Gesetz sollte auch eine Vorschrift enthalten sein, welche anordnet, ob und im welchen Umfang Neuerungen im Berufungsverfahren zulässig sind.

Zu § 50:

Es wäre sicherzustellen, daß Verfahrensergänzungen und Beweisaufnahmen dem Beschuldigten rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden. Auch der Grundsatz der Waffengleichheit (Vermeidung eines allfälligen Informationsvorsprunges des Kammeranwaltes) wäre zu bedenken.

Zu § 58:

Die Anwendbarkeit des § 13 sollte auch für die richterlichen Mitglieder ausdrücklich normiert werden.

- 11 -

Zu § 59:

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Ziffern sollten in Worten und nicht in Zahlen ausgedrückt werden.

Zu § 61:

Im Abs. 3 sollte der "unbedingte Bedarf" näher erklärt werden.

Zu § 62:

In Abs. 3 sollte näher angegeben werden, welches die "bestimmten" Ablehnungsgründe sind.

Zu § 65:

Das in Abs. 2 dieser Bestimmung vorgesehene Register sollte im Hinblick auf jene Daten, welche darin einzutragen sind und im Hinblick darauf, wer einsichtsberechtigt sein soll, näher geregelt werden. Hiebei sind die durch das im § 1 des Datenschutzgesetzes verankerte Grundrecht auf Datenschutz gezogenen Schranken für die Einsichtsberechtigung zu beachten.

Bei EDV-gestützter Führung des Registers sind die sich aus den Lösungsfristen ergebenden Zeiträume für die Zulässigkeit der Speicherung zu beachten (§ 70ff), worauf schon in dieser Bestimmung ausdrücklich verwiesen werden sollte.

Zu § 67:

Im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Eigentums sollte dem von der Liste der Rechtsanwälte gestrichenen Rechtsanwalt eine Ingerenz darauf zukommen, welche Person als mittlerweiliger Stellvertreter bestellt wird.

- 12 -

Zu § 68:

Hier erschiene eine Verständigung auch des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes sowie des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes zweckmäßig.

Zu § 69:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Übermittlung von Daten an das jeweilige Präsidium des Oberlandesgerichtes ist im Hinblick auf § 1 DSG insoweit zu beschränken, als dem Präsidenten nur jene Informationen zukommen dürfen, die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, insbesondere den Vollzug des § 39 StPO, wesentlich sind.

Hiebei erscheint fraglich, ob in jedem Fall die Übermittlung der Entscheidungsgründe notwendig und damit datenschutzrechtlich zulässig ist, und ob nicht bloß in den Fällen des § 16 Abs. 1 Z 3 und § 19 Abs. 3 Z 2 zu verständigen wäre. Der Präsident des Oberlandesgerichtes sollte auch von der Aufhebung von einstweiligen Maßnahmen (§ 19 Abs. 4) verständigt werden müssen.

Zu § 74:

Die in Abs. 2 enthaltene Bestimmung erscheint im Hinblick auf das verfassungsgesetzliche Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 1 B-VG) zu unbestimmt und sollte daher genauer determiniert werden.

Zu § 75:

Hier sollten im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG jene Mißstände genauer umschrieben werden, welche den Bundesminister für Justiz zur Ausübung des in Abs. 2 normierten Auflösungsrechts – und zur Abberufung eines "unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gerichts" (Art. 6 Abs. 1 MRK) berechtigen sollen.

- 13 -

Zu § 77:

In Abs. 2 dieser Bestimmung sollte - soweit dies zutrifft - angeordnet werden, daß die nach dem Disziplinarstatut eingerichteten Disziplinarräte und die oberste Berufungs- und Disziplinarkommission als solche Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten.

Der erste Satz des Abs. 7 erscheint entbehrlich, soweit - wie dies in Punkt 58 der Legistischen Richtlinien 1979 vorgesehen ist - der Kurztitel der verwiesenen Rechtsvorschrift zitiert wird.

Zu den Erläuterungen:

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen sollte in ausführlicher Form darauf eingegangen werden, daß die im Disziplinarrecht für Rechtsanwälte verhängten Strafen der Untersagung der Berufsausübung und der Streichung der Liste der Rechtsanwälte - und wohl auch der Geldbuße bis zum Betrag von S 500.000,- - im Sinne der Rechtsprechung der Verfassungsgerichtshofes als Strafe im Sinne des Art. 6 MRK zu qualifizieren sind und daher auch die in dieser Verfassungsbestimmung normierten Verfahrensgarantien gelten.

Weiters sollte eine Aussage zur EG-Konformität der Regelung getroffen werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen zu § 34).

Auf Seite 26 unten sollten nach dem Zitat "Art. 90 Abs. 2 B-VG" die Worte "in seiner formellen Bedeutung" eingefügt werden.

Auf Seite 27 unten sollte das Wort "entspricht" einmal gestrichen werden.

Zu den Erläuterungen auf S. 62 unten, S. 63 oben siehe die Bemerkung zu § 58.

- 14 -

In der 12. Zeile auf S 77 muß es heißen: "Aufsichtsrecht".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

7. Juli 1989

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

